



Bereithaltung von Waagen in Bäckereien - geteiltes Brot -

Das Landeseichamt Sachsen-Anhalt dient mit der Erfüllung seiner Aufgaben vor allem dem Schutz der Verbraucher sowie der Wettbewerbsgleichheit zwischen Unternehmen.

Unter anderem ist das Landeseichamt für die Kontrolle von **Fertigpackungen** zuständig. Ziel dieser Überprüfungen ist es, alle Bürger im Land Sachsen-Anhalt beim Konsum von Waren und Lebensmitteln vor Betrug zu schützen.

Rechtliche Grundlagen:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (FPackV)
- Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)

Backwaren ohne Vorverpackung sind in der LMIV in Verbindung mit (i. V. m.) der Fertigpackungsverordnung geregelt → Artikel 44 Abs. 1 der LMIV i. V. m. § 18 FPackV

Begründung:

Die Anforderungen sind auf **Backwaren gleichen Nenngewichts** ohne Vorverpackung beschränkt.

Wird in Bäckereien Brot ohne Vorverpackung gleichen Nenngewichts über 250 Gramm geteilt, ist davon auszugehen, dass hiermit Brot ohne Vorverpackung ungleicher Nennfüllmenge hergestellt wird.

Beim Verkauf von **geteiltem Brot** ist das Gewicht mit einer **geeichten Waage** zu ermitteln!

👉 **Es handelt sich nunmehr um den Verkauf loser Ware.** 👈

Die allgemeine Verkehrsauffassung, wonach Brot nach Gewicht zu kennzeichnen ist, besteht fort.

Werden darüber hinaus Backwaren gleichen Nenngewichts ohne Vorverpackung nach Gewicht zum Verkauf angeboten, sind auch diese mit der Nennfüllmenge zu kennzeichnen (§ 18 Abs. 1 FPackV i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der LMIV).

Das Nenngewicht ist durch ein Schild auf oder neben der Backware anzugeben.

Kontrollen:

Zum Verkauf von geteiltem Brot, ohne dass die Nennfüllmenge angegeben wird, gehen immer wieder Verbraucherbeschwerden ein.

Das Landeseichamt Sachsen-Anhalt wird bei jedem Hersteller von geteiltem Brot im Sinne der obigen Ausführungen den Verkauf auf der Grundlage des ermittelten Nettogewichtswertes durchsetzen, was die Vorhaltung einer geeichten Waage zur Folge hat.

Dies dient auch der Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure, da in vielen Verkaufsstellen die Verwendung von Waagen seit Langem etabliert ist und somit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz Rechnung zu tragen ist.